

## Ortsatzung

### über die Anlegung von Straßen und den Anbau in der Stadt Wuppertal.

---

Auf Grund des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, der §§ 12 und 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918) sowie des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Juli 1930 wird für die Stadt Wuppertal folgende Ortsatzung erlassen:

#### A. Anlegung neuer Straßen durch die Stadtgemeinde.

##### § 1.

Jeder Eigentümer eines Grundstücks, das an einer von der Stadt neu angelegten Straße oder Straßenstrecke liegt, ist verpflichtet, der Stadtgemeinde die von ihr aufgewendeten Kosten der Freilegung, ersten Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße sowie ihrer Unterhaltung für die ersten 5 Jahre nach den folgenden Bestimmungen zu erstatten, sobald er an der neuen Straße nach Beginn der Straßenanlegung oder nach der Festsetzung der Straßenfluchtlinien ein Gebäude errichtet.

##### § 2.

Die für die Straße erforderlichen Grundflächen haben die Eigentümer der Stadtgemeinde zu übereignen.

Der Wert der Grundflächen wird durch 3 Sachverständige geschätzt, die der Gemeindevorstand aus einer Reihe von 6 jährlich von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Sachverständigen bestimmt. Der Grundstückswert wird bei Berechnung der Gesamtkosten der Straße in Rechnung gestellt und den Grundeigentümern, welche die Fläche abgetreten haben, auf ihren Straßenbaukostenanteil angerechnet.

##### § 3.

Zu den Kosten der Anlegung der Straße (Straßenbaukosten) gehören insbesondere die Kosten des Geländeerwerbs, des Auf- und Abtrages, der Böschungen und Stützmauern, der Befestigung der Straße zwischen den Straßenfluchtlinien, der Anschlüsse an andere Straßen, der Ueberbrückung von Wasserläufen, der Herstellung von Wege-, Straßen- und Bahn-Unter-

und Ueberführungen sowie die Kosten der Straßenentwässerung und der Beleuchtungsanlagen. Ob und in welcher Höhe die Kosten der Ueberbrückung von Wasserläufen, der Herstellung von Wege-, Straßen- und Bahn-Unter- und Ueberführungen zu den Straßenbaukosten zu rechnen sind, entscheidet im Einzelfalle die Stadtverordnetenversammlung.

Die Kosten der Straßenentwässerung und der Beleuchtungsanlagen werden in der Regel nach Einheitsätzen erhoben, doch können auch die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Die Einheitsätze werden unter Berücksichtigung der Kosten des Gesamtnetzes der Straßenentwässerung und der Beleuchtung des ganzen Gemeindegebietes durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.

#### § 4.

Die Umlegung der Straßenbaukosten auf die Anlieger erfolgt im Verhältnis der Frontlängen, mit denen die Grundstücke an die Straße angrenzen.

Werden die Einrichtungen und Arbeiten zur vollständigen Herstellung der Straße zu verschiedenen Zeiten durchgeführt, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, die Kosten für

- a) den Geländeerwerb und die Freilegung der Straße,
- b) die erste Einrichtung der Fahrbahn,
- c) die erste Einrichtung der Bürgersteige,
- d) die Straßenentwässerung,
- e) die Beleuchtungsanlagen

gesondert in beliebiger Reihenfolge von den Anliegern einzuziehen.

Als Straße, deren Kosten einheitlich zu berechnen und auf die Anlieger zu verteilen sind, kann sowohl ein ganzer Straßenzug, als auch jeder Teil eines solchen behandelt werden, der sich durch örtlich hervortretende Merkmale als Abschnitt darstellt oder gleichzeitig ausgebaut wird.

Zu den Straßenbaukosten können die Anlieger höchstens für die halbe Straßenbreite und, wenn die Straße mehr als 26 m breit ist, höchstens für 13 m der Straßenbreite herangezogen werden. Bei mehr als 18 m breiten Straßen sollen die Kosten für die über 18 m hinausgehende Straßenbreite jedoch nur dann auf die Anlieger umgelegt werden, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies ausdrücklich beschließt.

#### § 5.

Ergeben sich bei der Heranziehung eines Anliegers zu den Straßenbaukosten im Einzelfalle besondere Härten, so kann der Gemeindevorstand auf Antrag Erleichterungen eintreten lassen.

§ 6.

Die Straßenbaukosten ruhen dinglich auf den Grundstücken und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

Gegen die Heranziehung zu den Kosten stehen den Pflichtigen die Rechtsmittel der §§ 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

**B. Anlegung neuer Straßen durch Unternehmer.**

§ 7.

Die Genehmigung zur Anlegung neuer Straßen durch Unternehmer setzt voraus, daß die Anlegung dem öffentlichen Interesse nicht widerspricht und kann an besondere Bedingungen geknüpft werden.

Der Unternehmer hat in der Regel mindestens die Verpflichtungen aus den §§ 1—4 dieser Ortsatzung zu übernehmen und vor der Ausführung die für die Straße erforderlichen Grundflächen der Stadtgemeinde zu übereignen. Für die Erfüllung der übernommenen Pflichten hat der Unternehmer Sicherheit zu leisten; ihre Höhe bestimmt die Stadt.

§ 8.

Es kann vereinbart werden, daß der Ausbau der Straße auf Kosten des Unternehmers ganz oder teilweise durch die Stadt erfolgt. Entwässerungsanlagen jeder Art und die Beleuchtungsvorrichtungen werden stets durch die Stadt ausgeführt.

**C. Anbau an noch nicht fertiggestellten Straßen.**

§ 9.

An Straßen oder Straßenteilen, die für den öffentlichen Verkehr und Anbau noch nicht fertiggestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

Ausnahmen können im Einverständnis mit der städtischen Polizeiverwaltung vom Gemeindevorstand zugelassen werden, der dabei die näheren Bedingungen im Wege der privatrechtlichen Vereinbarung festsetzt.

**D. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 10.

Der straßenmäßige Ausbau, die Vervollendung und die Verlängerung vorhandener oder durch Unternehmer begonnener Straßen (Wege, Wegeteile, Landstraßen usw.) stehen der Anlegung einer neuen Straße gleich.

§ 11.

Die Verpflichtung der Straßenanlieger zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige wird durch diese Ortsatzung nicht berührt.

§ 12.

Diese Ortsfassung tritt am 1. August 1930 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Bestimmungen über den gleichen Gegenstand außer Kraft.  
Wuppertal, den 15. Juli 1930.

**Der Oberbürgermeister.**

J. B.:

Der Beigeordnete.

Dr. Roth.

Bezirksauschuß I. Abteilung.

Aktenzeichen: I. C 1054/30

1

Düsseldorf, den 25. Juli 1930.

Die von der Stadtverordnetenversammlung in Wuppertal am 8. Juli 1930 beschlossene Ortsfassung über die Anlegung von Straßen und den Anbau in der Stadt Wuppertal wird hierdurch genehmigt.

Namens des Bezirksauschusses, I. Abteilung.

Der Vorsitzende.

In Vertretung:

Dr. Lindner.